

# RS OGH 1984/10/9 4Ob521/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1984

## Norm

KSchG §3

### Rechtssatz

Verbraucher interessiert sich der bei einer Messeveranstaltung für eine bestimmte Ware (hier Rolladen), bei der eine genaue Ermittlung der Kosten (ohne Kenntnis der Dimensionen der Fenster) nicht möglich war und gestattet er daraufhin den Besuch eines Vertreters, gibt er durch sein Verhalten eindeutig seine Absicht kund, mit dem Unternehmer in Vorverhandlungen über den Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäftes; er hat somit das Geschäft angebahnt.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 521/84  
Entscheidungstext OGH 09.10.1984 4 Ob 521/84  
Veröff: SZ 57/152

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0065423

### Dokumentnummer

JJR\_19841009\_OGH0002\_0040OB00521\_8400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)